

## BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

GZ 10.001/56-Pr/1c/95

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

XIX. GP-NR

441 IAB

1995-03-24

zu

517 10

Wien, 23. März 1995

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 517/J-NR/1995, betreffend Voraussetzungen für das Medizinstudium, die die Abgeordneten Dr. RENOLDNER, Freundinnen und Freunde am 8. Februar 1995 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

**1. Wodurch ist diese Ungerechtigkeit zu erklären?**

Antwort:

Die Präambel zur vorliegenden Anfrage geht von völlig falschen Voraussetzungen aus. Für die "Aufnahme ins Medizinstudium" gibt es keine Bestimmung, daß für "Gymnasiasten" ein "Vermerk" genügt, daß "drei Jahre ein ... Unterricht (aus Biologie) besucht wurde".

Für welche Studienrichtung die Ablegung von Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung vor oder während des Studiums erforderlich ist, ist durch die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 5. September 1988 über die mit den Reifeprüfungen der höheren Schulen verbundenen Berechtigungen zum Besuch der Universitäten (Universitätsberechtigungsverordnung - UBVO), BGBl. Nr. 501/1988, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 611/1993, geregelt.

Minoritenplatz 5, A-1014 Wien

Tel.0222/53120-0

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. e UBVO haben nur Absolventen "höherer technischer und gewerblicher Lehranstalten ohne Pflichtgegenstand Biologie bzw. Biologie in Verbindung mit anderen Unterrichtsbereichen" vor der Immatrikulation der Studienrichtung Medizin (aber auch anderer Studienrichtungen, wie z.B. Veterinärmedizin, Pharmazie oder Biologie) eine "Zusatzprüfung zur Reifeprüfung" aus "Biologie und Umweltkunde" abzulegen. Somit ergibt sich für den Fall, daß bereits in der höheren Schule Biologie als Pflichtfach eingerichtet war (und "Gymnasiasten" haben Biologie als Pflichtfach), daß selbstverständlich keine Prüfung abzulegen ist. Wenn Absolventen der oben genannten Lehranstalten allerdings keine Ausbildung in Biologie haben, so ist ein Nachweis der für das Studium notwendigen Kenntnisse aus Biologie am zweckmäßigsten durch eine Prüfung, nämlich als Zusatzprüfung zur Reifeprüfung, zu erbringen.

HTL-Absolventen müssen also keine "Matura nachmachen", sie haben lediglich eine Zusatzprüfung zur Reifeprüfung abzulegen, wenn im Lehrplan der HTL kein "Pflichtgegenstand Biologie bzw. Biologie in Verbindung mit anderen Unterrichtsbereichen" vorgesehen ist.

Es ist in der gesamten UBVO üblich, daß - soweit Kenntnisse nicht durch den Besuch der entsprechenden Fächer in der Schulzeit nachgewiesen werden - eine Zusatzprüfung zur Reifeprüfung zu verlangen. Lediglich jene Zusatzprüfungen, die im Verlaufe des Studiums abzulegen sind, können gemäß § 7 UBVO durch Prüfungen ersetzt werden, die nach studienrechtlichen Vorschriften abzulegen sind und die nach Inhalt und Anforderungen den Zusatzprüfungen entsprechen.

**2. Denken Sie an eine Änderung der Aufnahmebedingungen, und wenn ja, in welchem Zeitrahmen und mit welchen Maßnahmen?**

Antwort:

Für eine Änderung wäre der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten federführend zuständig. Da hier aber keine Ungerechtigkeit vorliegt, scheint eine Änderung auch nicht notwendig.

